



### **Optionen für die Weiterentwicklung des HVM ab 2. Quartal 2021 wegen erwarteter Auswirkungen der Corona-Pandemie – Beschluss 1**

Die Vertreterversammlung stimmt grundsätzlich der vom Vorstand im TOP 4.1 vorgeschlagenen Vorgehensweise einer coronabedingten Ausgleichszahlung (Aufnahme eines § 15b HVM) für das 2. Quartal 2021 zu.

Der Beschluss ergeht mit 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung.

### **Optionen für die Weiterentwicklung des HVM ab 2. Quartal 2021 wegen erwarteter Auswirkungen der Corona-Pandemie – Beschluss 2**

Nachfolgender Antrag von Herrn Dipl.-Med. Menzel wird abgelehnt:

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes für die Minderung des Honorars einer Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages gegenüber dem VJ-Quartal soll dauerhaft sowohl für den Honorarverlust durch Änderung des EBM oder der Honorarsystematik (§ 15a) als auch für Honorarverluste infolge einer Pandemie-Situation (§ 15b) ein Honorarverlust um mehr als 10 % festgelegt werden.

Mit der Einschätzung des Ministeriums für Gesundheit, dass ein Honorarverlust von mehr als 10 % als existenzbedrohend für den Fortbestand von Arztpraxen angesehen wird, wurde eine neue Grenzschwelle quasi amtlich festgestellt und auch im sog. Schutzschirm eingezogen. Dieser Grenzwert muss sich nun auch weiterhin in der jetzigen und zukünftigen Bewertung der vertragsärztlichen Selbstverwaltung wiederfinden, um die prekäre Honorarsituation der Arztpraxen darzustellen.

Bereits im Rahmen der EBM-Änderungen wurde diese Schwelle diskutiert und von Fachgruppen, die durch die Abwertung von Leistungen besonders betroffen sind, zu recht gefordert.

Der Beschluss ergeht mit 5 Stimmen für den Antrag, 22 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen.

### **Optionen für die Weiterentwicklung des HVM ab 2. Quartal 2021 wegen erwarteter Auswirkungen der Corona-Pandemie – Beschluss 3**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes begrenzt für das 2. Quartal 2021 die Aufnahme eines § 15 b in den HVM.

#### **§ 15 b - coronabedingte Ausgleichszahlung**

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch die Corona-Pandemie gesunkenen Gesamthonorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann für das 2. Quartal 2021 eine Ausgleichszahlung erfolgen.**
- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.**
- (3) Verringert sich das Gesamthonorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der Corona-Pandemie ist.**
- (4) Eine Minderung des Gesamthonorars gegenüber dem Vorjahresquartal infolge der Corona-Pandemie liegt insbesondere nicht vor, wenn die Rückgänge**



- auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
- auf Krankheit mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung oder
- auf selbst verantwortete Praxisschließungen (z. B. wegen fehlender Schutzausrüstung)

zurückzuführen sind.

- (5) Die Verringerung des Gesamthonorars infolge der Corona-Pandemie wird als gefährdend für die Fortführung der Arztpraxis angesehen, wenn sich das Gesamthonorar der Arztpraxis im Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert hat.
- (6) Zur sachgerechten Durchführung des quartalsweisen Vergleichs der Gesamthonorare gemäß Absatz (1) erfolgt eine Bereinigung um Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2020 und 2021. Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten gemäß § 15 und § 15 a (in der Fassung für die Quartale I bis IV/2020) sowie Honorarstützungen jeweils berücksichtigt.

Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 des Honorarvertrages bleiben bei der Durchführung des Honorarvergleichs unberücksichtigt.

- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz bis zu 85 % des MGV-Honorars des Vorjahresquartals ausgeglichen.
- (8) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 85 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen MGV-Honorars des Vorjahresquartals der betreffenden Fachgruppe.
- (9) Die Summe aus Gesamthonorar des aktuellen Quartals und der Ausgleichszahlung nach dieser Regelung darf 85 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals nicht überschreiten.
- (10) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss ergeht mit vier Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung.

### Änderung des § 15 – Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes eine Änderung des § 15 HVM – Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten – mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

#### Änderung § 15:

##### § 15

##### Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

- (1) Zur Vermeidung von überproportionalen Honorarverlusten kann eine Ausgleichszahlung erfolgen, sofern die Honorarminderung durch Änderungen im EBM ~~und/oder~~ **der Honorarsystematik HVM** begründet ist.
- (2) Die Feststellung, ob im Einzelfall ein überproportionaler Honorarverlust gemäß Abs. (3) vorliegt, erfolgt auf Antrag des Arztes, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist.
- (3) Verringert sich **das Gesamthonorar** ~~Honorar~~ einer Arztpraxis **unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages** im Abrechnungsquartal um mehr als **15 %** ~~40-%~~ gegenüber dem Vorjahresquartal **und das MGV-Honorar um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal**, kann die KVT auf Antrag des Arztes befristete Ausgleichszahlungen **bezogen auf das MGV-Honorar** an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarminderung **durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik** ~~der Umstellung der Mengensteuerung auf diesen HVM und/oder EBM~~ resultiert.



- (4) Die Überprüfung der Honorare erfolgt jeweils zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresquartal. Weiter zurückliegende Zeiträume bleiben unberücksichtigt.
- (5) Für den Vergleich unberücksichtigt bleiben Gründe, die im Leistungsverhalten des Arztes durch den Wegfall oder die Minderung von Aufschlägen von Kooperationsformen, durch den Wegfall der Aussetzung von mengenbegrenzenden Maßnahmen nach § 87b Abs. 3 SGB V oder durch den Wegfall von Leistungen/Leistungsbereichen begründet sind und somit nicht unmittelbar **durch Änderungen des EBM oder der Honorarsystematik** aus der Umstellung auf diesen HVM und/oder EBM resultieren. Unberücksichtigt bleiben auch Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM **sowie Wegepauschalen gemäß Anlage 3 des Honorarvertrages**.
- Im Rahmen des Vergleichs zwischen dem Abrechnungsquartal und dem entsprechenden Vorjahresvergleichsquartal werden Zahlungen im Rahmen des Ausgleichs von überproportionalen Honorarverlusten sowie Honorarstützungen berücksichtigt.
- (6) Über das Verfahren der Prüfung der Anträge auf Ausgleichszahlung wegen eines überproportionalen Honorarverlustes entscheidet der Vorstand.
- (7) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller grundsätzlich eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe, **bis maximal 85 % des MGV-Honorars des Vorjahresquartals**. Hierbei wird die Differenz bis zu 90 % des Honorars des Vorjahresquartals unter Berücksichtigung der Effekte der Veränderungen in der Honorarsystematik zwischen 2019 und 2020 ausgeglichen.

Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung.

#### **Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses (513. Sitzung vom 15.09.2020, Teil A) zur Vergütung strahlentherapeutischer Leistungen in der Honorarverteilung**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes vorbehaltlich der noch zu ändernden KBV-Honorarvorgaben gem. § 87b Abs. 4 SGB V folgende Änderung des Honorarverteilungsmaßstab mit Wirkung für die Quartale I/2021 bis IV/2022:

##### Änderung § 3 HVM

Änderung des Abs. 1, Einfügung eines neuen Satz 2:

- (1) Von der zutreffenden kassenübergreifenden MGV werden gem. § 105 Abs. 1a SGB V 0,2 % für den Strukturfonds in Abzug gebracht. **Darüber hinaus sind die durch die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung vom 15.09.2020 zugeführten Finanzvolumen in die MGV in Abzug zu bringen und dem gem. § 3 Abs. 2 Nummer 4 (fachärztlicher Grundbetrag) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 gebildeten fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.**

##### Änderung § 9 HVM

Einführung eines neuen Punktes h) im Abs. 5

- h) Vergütungen von strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM innerhalb der MGV des jeweiligen Quartals. Das Vergütungsvolumen ergibt sich aus dem Finanzvolumen gem. § 3 Abs. (1) Satz 2. Bei Überschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Quotierung.**

Der Beschluss ergeht mit einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen.

#### **Änderung HVM - Ergänzung des § 8 Abs. 3 I) - hausärztliches Vergütungsvolumen und § 9 Abs. 5 i) – fachärztliches Vergütungsvolumen für das IV. Quartal 2020 bis I. Quartal 2021**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes, mit Geltung für die Quartale IV/2020 und I/2021 den § 8 HVM – hausärztliches Vergütungsvolumen – im Abs. 3 um den Punkt I) und im § 9 HVM – fachärztliches Vergütungsvolumen im Abs. 5) um den Punkt i) zu ergänzen:



Ergänzung § 8 Abs. 3 I):

- l) Im IV. Quartal 2020 und im I. Quartal 2021 werden für jeden Abstrich bei Patienten mit einem begründeten klinischen Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19-typische Symptomatik wie akute respiratorische Symptome oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinischen oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie), bei Anwendung der Hygienebestimmungen und bei Meldung an das Gesundheitsamt, zusätzlich 15,00 € vergütet. Voraussetzung ist, dass im Fall die GOP'en 88240 und 02402 EBM abgerechnet werden.

Ergänzung § 9 Abs. 5 i):

- h) Im IV. Quartal 2020 und im I. Quartal 2021 werden für jeden Abstrich bei Patienten mit einem begründeten klinischen Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19-typische Symptomatik wie akute respiratorische Symptome oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinischen oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie), bei Anwendung der Hygienebestimmungen und bei Meldung an das Gesundheitsamt, zusätzlich 15,00 € vergütet. Voraussetzung ist, dass im Fall die GOP'en 88240 und 02402 EBM abgerechnet werden.

Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen.

**Einfügung eines Punktes m) im § 8 Abs. (3) des HVM**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Einfügung eines Punktes m) im § 8 Abs. (3) des HVM mit Wirkung ab 1. Oktober 2020:

- m) **Patienten, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind und in häuslicher Umgebung betreut werden, wird in den Fällen, in denen ein Hausbesuch im Behandlungsfall stattgefunden hat, eine Pauschale in Höhe von 15,00 € je Behandlungsfall vergütet. Voraussetzung ist, dass im Behandlungsfall ein Tag mit der Kennziffer 88240 sowie mindestens ein Hausbesuch entsprechend den GOP 01410 bis 01413 EBM stattgefunden hat. Darüber hinaus ist die Angabe des ICD-Codes U07.1 G Voraussetzung.**

Der Beschluss ergeht mit zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung.

**Änderung der Bereitschaftsdienstordnung**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen.

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen folgende Punkte:

- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 1) – Aufnahme von Vertretern, die ausgeschiedene angestellte Ärzte bis zu 6 Monaten vertreten können
- Einteilung (§ 5 Abs. 4) – Privatärzte wird gestrichen
- Einteilung (§ 5 Abs. 8) – Präzisierung der Tage, an denen Urlaubs- und Abwesenheitszeiten bei der Dienstplanerstellung nicht berücksichtigt werden
- Befreiungsgründe (§ 7 Abs. 1) – Erweiterung des Personenkreises im Punkt d)
- Rechte und Pflichten des Obmannes (§ 10 Abs. 2) – Klarstellung, dass der Obmann aus dem Bereitschaftsdienstbereich kommen muss.

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.01.2021 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.



## **Anpassung der Regionalstellenordnung unter Corona-Bedingungen**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Ergänzungen in den §§ 11 und 12 Abs. 2 der Regionalstellenordnung:

### **§ 11**

#### **Aussetzung der Vorgaben zu Regionalstellenversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie sowie zur Verringerung einer Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 wird für das Kalenderjahr 2020 **sowie für das Kalenderjahr 2021** von den Vorgaben gemäß den §§ 1 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1, in jedem Halbjahr mindestens eine Regionalstellenversammlung durchzuführen, abgesehen.
- (2) Die finanziellen Mittel für das zweite Halbjahr 2020 in Höhe von 7,50 Euro je Mitglied werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, auch wenn im ersten Halbjahr 2020 eine Regionalstellenversammlung nicht stattgefunden hat. **Die Regelung gilt für das zweite Halbjahr 2021 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2021 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat.**
- (3) **Abweichend von § 8 Abs. 7 werden Überschüsse des Kalenderjahres 2020 auf dem Konto, die einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Mitglied übersteigen, von der kvt zum 30.06.2021 eingezogen.**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

...

- (2) § 11 Abs. 1 und 2 tritt treten mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und ~~wird werden~~ mit Wirkung zum ~~31.12.2020~~ **31.12.2021** aufgehoben. **§ 11 Abs. 3 tritt mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und wird mit Wirkung zum 30. Juni 2021 aufgehoben.**

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

## **Terminplanung 2021**

Die Vertreterversammlung bestätigt nachfolgende Sitzungstermine für das Jahr 2021:

Mittwoch, 24. Februar 2021, 14.00 Uhr  
Mittwoch, 23. Juni 2021, 14.00 Uhr  
Freitag, 10. September 2021 und Samstag, 11. September 2021 (Klausurtagung)  
Mittwoch, 10. November 2021, 14.00 Uhr.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Sitzung der Vertreterversammlung in Pandemiezeiten - Ergänzung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung beschließt nachfolgende Ergänzung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung:

### § 1 a Einhaltung von Hygieneregeln der KVT

Die Teilnehmer an den Sitzungen der Vertreterversammlung sind verpflichtet, die in der KVT geltenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu beachten.

Der Beschluss ergeht mit drei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen.